



Richtlinie **Stuttgarter Grünprogramm**

Förderung der Dach-, Fassaden- und Freiflächenbegrünung sowie der Anlage von artenreichen Blühflächen in der Landeshauptstadt Stuttgart



VISUELL Studio für Kommunikation GmbH

15.12.2023

Inhaltsverzeichnis:

I. Förderziele	3
II. Förderfähige Maßnahmen.....	4
1. Allgemeine Hinweise	4
2. Voraussetzungen für die Förderung	4
3. Förderfähige Maßnahmen im Einzelnen.....	6
3.1 Entsiegelung mit Begrünung von Freiflächen und Abstandsflächen.....	6
3.2 Dachbegrünung.....	7
3.3 Fassaden- bzw. Wandbegrünung	8
3.4 Artenreiche Blühflächen.....	8
3.5 Instandsetzung	8
3.6 Nebenkosten	8
4. Nicht förderfähige Maßnahmen	9
III. Umfang und Höhe der Förderung	10
IV. Antragsberechtigte	12
V. Verfahren	13
1. Beratung und Kontakt.....	13
2. Antrag und einzureichende Unterlagen.....	13
3. Abschluss einer Fördervereinbarung	14
4. Abschluss der Maßnahme und Auszahlung.....	14
ANLAGE	14

Aus Gründen der Vereinfachung und Lesbarkeit wird in dieser Richtlinie auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten selbstverständlich für alle Geschlechter.

I. Förderziele

Durch das Stuttgarter Grünprogramm unterstützt die Landeshauptstadt Stuttgart Eigentümer im gesamten Stadtgebiet, ihr Wohnumfeld ökologisch und klimatisch langfristig aufzuwerten und somit die Lebens- und Aufenthaltsqualität im städtisch geprägten Raum zu verbessern.

Durch die Entsiegelung und Begrünung von Freiflächen und Innenhöfen, insbesondere durch die Anlage von naturnahem, artenreichem und klimaangepasstem Grün sowie durch die Begrünung von Dächern und Fassaden

- werden neue, vielfältige Lebensräume für Tiere und Pflanzen geschaffen
- reduziert sich die Wärmebelastung in den Sommermonaten
- werden Staub und Schadstoffe gebunden
- wird Niederschlagswasser verzögert in die Kanalisation abgegeben und eine Entlastung bei Starkregenereignissen erreicht
- wird ein großer Teil des Niederschlagswassers durch die Versickerung und Verdunstung dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt und trägt so zur Grundwasserneubildung bei
- erhöht sich spürbar und sichtbar die Lebensqualität im urbanen Umfeld und verbessert das Wohlbefinden der Bewohner
- erfahren Immobilien und Wohngebiete eine Wertsteigerung.

Gebäudebegrünungen schützen zudem die Gebäudehülle vor nachteiligen Umwelteinflüssen und verlängern damit die Lebensdauer von Dachabdichtung und Fassade. Neben der sommerlichen Kühlwirkung durch Verdunstung, der Absorption und Reflexion der Sonnenstrahlen im Blattwerk sowie der Wärmedämmung im Winter ist ihr positiver Nutzen auch durch die Schallreduktion und die damit verbundene Senkung des Lärmempfindens gegeben.

Werden Fassaden- und Dachbegrünungen auf Quartiersebene systematisch umgesetzt, kommt es zu einem Sammeleffekt mit einer deutlich wahrnehmbaren Wirkung auf die Aufenthaltsqualität, vor allem in stark verdichteten Stadtgebieten.

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen bevorzugt auf Grundstücken in den verdichtet bebauten Stadtteilen gefördert. Der Anteil befestigter und vegetationsarmer Flächen auf einem Grundstück soll auf ein notwendiges Minimum reduziert werden.

II. Förderfähige Maßnahmen

1. Allgemeine Hinweise

- Gefördert werden Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen im Bestand auf privaten und gewerblichen Grundstücken, welche die Qualität von versiegelten Freiflächen sowie von nutzbaren Flächen an Gebäuden signifikant verbessern.
- Je Grundstück können folgende Maßnahmen gefördert werden:
 - Entsiegelung mit Begrünung von Freiflächen, insbesondere von Zufahrten, Innenhöfen und Abstandsflächen
 - Dachbegrünung
 - Fassadenbegrünung und
 - Anlage von artenreichen BlühflächenEine Maßnahme kann aus mehreren Teilmaßnahmen bestehen.
- Gefördert werden auch Dach- und Fassadenbegrünungen bei Neubauten und Instandsetzungen erneuerungsbedürftiger Begrünungen, vorausgesetzt es wurde keine verpflichtende Vorgabe im Bebauungsplan oder in der Baugenehmigung ausgesprochen.
- Eine Kombination mit anderen Förderprogrammen der öffentlichen Hand wird nicht pauschal ausgeschlossen. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob und in welcher Höhe eine Förderung aus dem Grünprogramm bereitgestellt werden kann, wie zum Beispiel bei Inanspruchnahme von Sanierungsfördermitteln in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten.
- Die geförderten Maßnahmen sind auf die Mindestdauer von 10 Jahren nach Fertigstellung zu erhalten und fachgerecht zu pflegen.

2. Voraussetzungen für die Förderung

- Gefördert werden ausschließlich freiwillige Maßnahmen. Sofern anderweitige Rechtsvorschriften, Auflagen oder verpflichtende Vereinbarungen existieren bzw. den Maßnahmen entgegenstehen oder deren Ausführung nicht dem Stand der Technik entspricht, ist eine Förderung ausgeschlossen.
- Voraussetzung einer Förderung ist eine vollständige Antragsstellung sowie der Abschluss einer Fördervereinbarung vor Beginn der Maßnahmen. Maßnahmen, die vor Abschluss der Fördervereinbarung begonnen wurden, sind nicht förderfähig. Als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Liefervertrages zu werten, reine Planungsleistungen sind ausgenommen. Bei der Beauftragung von Architekten müssen die Maßnahmen spätestens in der Leistungsphase Entwurfsplanung eingereicht werden.
- Ab einem Versiegelungsgrad von 31 % und mehr je Grundstück werden Entsiegelungs- mit Begrünungsmaßnahmen auf den Frei- und Abstandsflächen des Grundstücks gefördert. Der Versiegelungsgrad des Grundstücks kann bei der Stadt Stuttgart, Förderprogramme Urbanes Grün, gebührenfrei erfragt werden (siehe Abschnitt V, Ziffer 1).

Höfe kleiner 100 m² dürfen nach Abschluss der Maßnahme höchstens eine 50 %-ige Versiegelung der Hoffläche aufweisen. Bei größeren Höfen darf die maximal versiegelte Fläche 1/3 der Hoffläche nicht übersteigen.

Für die Ermittlung der Gesamtversiegelung der befestigten Freiflächen werden in Abhängigkeit von der Flächenart unterschiedliche Faktoren angesetzt:

- Standarddächer Faktor 1,0
- Gründächer Faktor 0,3
- Beläge aus Beton und Asphalt Faktor 1,0
- Pflasterbelag ohne Grünfugen Faktor 0,7
- Befestigte, aber durchlässige Beläge mit Rasenfugen Faktor 0,4

Beispielrechnung zur Ermittlung der Gesamtversiegelung eines Hofes:

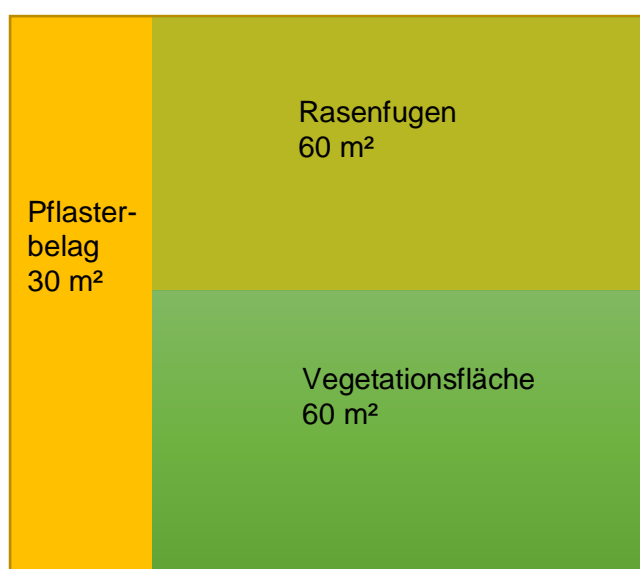


Abb. 1 Beispielrechnung Gesamtversiegelung

Hof mit 150 m² nach Durchführung der Maßnahme

Material	Reelle befestigte Fläche in m ²	Faktor	Anrechenbare Fläche versiegelt in m ²
Pflaster	30	0,7	21
Rasenfugen	60	0,4	24
Befestigte Fläche	90		45



45 m² von 150 m² versiegelt:
Gesamtversiegelung < 33%
(50 m²)

- Unabhängig vom Versiegelungsgrad des Grundstücks wird die Begrünung von Dächern und Fassaden sowie die Anlage von artenreichen Blühflächen gefördert.
- Öffentlich- oder privatrechtliche Genehmigungen werden durch die Fördervereinbarung nicht ersetzt. Sie sind vom Antragsteller eigenverantwortlich und rechtzeitig bei den entsprechenden Stellen einzuholen.

- Die geförderten Maßnahmen dürfen nicht zum Anlass für Mieterhöhungen genommen werden.
- Geförderte Freianlagen müssen den Hausbewohnern dauerhaft zur Verfügung stehen (z.B. zum Spielen oder zum Aufenthalt).
- Der Antragssteller verpflichtet sich des Weiteren
 - auf den Einsatz von Pestiziden dauerhaft zu verzichten,
 - Pflanzenerde und Substrate zu verwenden, die nachweislich keine Torfbestandteile enthalten und
 - bei der Begrünung und Gestaltung nur Hölzer aus heimischer Forstwirtschaft oder aus nachhaltigen Quellen zu verwenden, welche zumindest nach dem FSC- oder PEFC-Standard zertifiziert sind.

3. Förderfähige Maßnahmen im Einzelnen

3.1 Entsiegelung mit Begrünung von Freiflächen und Abstandsflächen

- **Vorbereitende Arbeiten** insbesondere Beseitigung / Abbruch von Zäunen, Mauern, Fundamenten, Nebengebäuden bis 40 m³ Brutto-Rauminhalt, Bodenbefestigungen, unerwünschtem Bewuchs (ausgenommen sind Bäume gem. Baumschutzsatzung und Heckenstrukturen von artenschutzrechtlicher Bedeutung) und sonstigen nicht mehr benötigten Anlagen, des Weiteren Entrümpelungen und Entsorgungskosten.
- **Neugestaltung des Geländes** insbesondere Aushub, Bodenmodellierung mit und ohne Massenzufuhr, Feinplanum und Entsorgungskosten.
- **Technische Anlagen und Baukonstruktionen in Außenanlagen** insbesondere Anlagen zum Sammeln, Verwenden oder Versickern von Niederschlagswasser, Bewässerungsanlagen, Teiche, Einfassungen, Treppen, Rampen und begrünte Stützmauern bis zwei m Höhe.
- **Entsiegelung von Zugangs- und Parkmöglichkeiten** insbesondere Herstellung von dauerhaft versickerungsfähigen Wegen und Flächen, Umbau versiegelter in begrünte Stellplätze und das Anlegen von Aufenthaltsbereichen wie Sitzecken und naturnahen Spielbereichen.
- **Vegetationstechnische Arbeiten und gärtnerische Gestaltung** insbesondere Abtragen der Grasnarbe, Bodenverbesserungsmaßnahmen, standortgerechte und artenreiche Bepflanzung mit überwiegend einheimischen Bäumen, Sträuchern und (Wild-)Stauden sowie Ansaaten für eine dauerhafte Begrünung einschließlich der Fertigstellungspflege, naturnah gestaltete Wasserstellen.
- **Baukonstruktionen in Außenanlagen mit dauerhafter Begrünung** insbesondere Pflanz- und Rankgerüste, Pergolen, einfache Sicht- und Lärmschutzeinrichtungen, insbesondere auch Abgrenzungen gegen Nachbargrundstücke, Aufenthaltsbereiche, Immissionsquellen, Müllsammelplätze und Gefahrenbereiche wie Straßen, Parkierungseinrichtungen und Geländesprünge.

Hinweis:

Die Bewässerung der Bepflanzung ist möglichst vollständig oder anteilig durch Regenwasser aus Wasserrückhaltesystemen wie Zisternen, Regensammler oder Retentionsdächer oder durch die Nutzung von Grauwasser vorzunehmen.

3.2 Dachbegrünung

- Abbrucharbeiten und Entsorgungskosten als bauliche Vorbereitungen zur Dachbegrünung.
- Materialien und Ausführungsarbeiten zum Aufbau einer geschlossenen Vegetationsschicht von der Wurzelschutzschicht bis zur Ansaat und / oder Pflanzung einschließlich der Fertigstellungspflege.
- Dachbegrünung unter Photovoltaikanlagen.
- Maßnahmen, welche zur Erhöhung der Artenvielfalt der Begrünung beitragen. Dazu zählen Strukturelemente wie zum Beispiel Sandlinsen, Totholz oder kleine Wasserflächen etc. sowie auch die partielle Anhäufung des Substrates zu kleinen Hügeln.
- Maßnahmen, die zum Regenwasserrückhalt und zur Verminderung der Spitzen von Starkregenereignissen dienen. Dazu zählen technisch-konstruktive Elemente wie Retentionsdrosseln, Anstau-Dachabläufe, Auslaufkappen über dem Abfluss etc. Das zurückgehaltene Wasser darf jedoch zu keiner dauerhaften Vernässung der Dachbegrünung führen.

Hinweise:

Für die Begrünung sind geeignete Kräuter- und Sprossenmischungen sowie Saaten aus gebietsheimischen Arten zu verwenden.

Die durchwurzelbare Substratstärke muss mindestens 12 cm betragen.

In begründeten Einzelfällen kann von der festgesetzten Substratstärke von 12 cm abgewichen und eine geringere Substratstärke in Höhe von 6 bis 10 cm vereinbart werden.

Bei einer Dachbegrünung unter Photovoltaikanlagen ist das Substrat und die Begrünung vollflächig aufzubringen und die durchwurzelbare Substratstärke muss mindestens 8 cm betragen.

Dachbegrünungen mit Wasserrückhalt und Abflussverzögerung sind auf 0° bis 5° geneigten Dächern mit einer Substratschicht von mindestens 8 cm und Retentionselementen von mindestens 6 cm auszuführen. Hierbei ist eine Permanentwasserspeicherung für die Bewässerung der Begrünung vorzusehen, alternativ können auch entsprechende Tropfschläuche für Grauwassernutzung eingesetzt werden.

Insgesamt ist durch den jeweiligen Schichtaufbau ein Abflussbeiwert von mindestens 0,3 anzustreben.

3.3 Fassaden- bzw. Wandbegrünung

- Entsigelungs- und Bodenarbeiten, Fassadenbegrünungssysteme und Rankhilfen, Pflanzgefäße an Tragkonstruktionen, modulare Systeme mit Matten, flächige Konstruktionen mit Textil-Systemen, Bewässerungssysteme, sonstige Pflanzvorbereitungen sowie Bepflanzung mit geeigneten (Kletter-)Pflanzen einschließlich der Fertigstellungspflege.
- Dauerhafte Balkon- und Terrassenbegrünung mit Pflanztrögen und / oder dauerhaft installierten Pflanzgefäßen mit blüten- und artenreicher, überwiegend einheimischer Bepflanzung.

Hinweis:

Die Bewässerung von wandgebundenen Fassadenbegrünungen ist möglichst vollständig oder anteilig durch Regenwasser aus Wasserrückhaltesystemen wie Zisternen, Regensammler oder Retentionsdächer oder durch die Nutzung von Grauwasser vorzunehmen.

3.4 Artenreiche Blühflächen

- Entsigelungs- und Bodenarbeiten, vegetationstechnische Bodenbearbeitung wie pflügen und fräsen, Substrate, Ansaat und / oder Bepflanzung mit geeigneten, die Insektenfauna fördernden, überwiegend einheimischen Pflanzen.

Hinweis:

Bei der Anlage einer Wiese ist Saatgut aus nachweislich gebietsheimischer Herkunft zu verwenden.

3.5 Instandsetzung

- Erneuerung und Reparatur bestehender Begrünungen, wenn diese im Sinne des Stuttgarter Grünprogramms erneuerungsbedürftig sind, sofern die Begrünungen nicht in einem Bebauungsplan oder in einer Baugenehmigung verpflichtend zur Unterhaltung festgelegt wurden.

3.6 Nebenkosten

- Kosten, die für die fachliche Betreuung der Maßnahmen anfallen, insbesondere Kosten für Planung, Bauleitung oder Prüfung der Statik.

4. Nicht förderfähige Maßnahmen

sind insbesondere

- Maßnahmen, die mit den städtebaulichen Entwicklungszielen für den Bereich oder das Grundstück nicht übereinstimmen, insbesondere den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht entsprechen
- Maßnahmen, die Naturdenkmale oder gemäß der Baumschutzsatzung geschützte Bäume in ihrem Bestand beeinträchtigen. Dieses gilt ebenso für Bäume, die im Bebauungsplan als zu erhaltend festgesetzt sind sowie für Bäume, zu deren Erhaltung ein Eigentümer gemäß Festsetzungen im Bebauungsplan oder gemäß Nebenbestimmungen in einer Baugenehmigung verpflichtet ist
- Maßnahmen, die die Belange des Artenschutzes nicht berücksichtigen
- Maßnahmen, die durch andere vertragliche oder gesetzliche Regelungen verpflichtend auszuführen sind. Darunter fallen u. a. die Pflanzverpflichtungen nach der Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Stuttgart oder eines Bebauungsplans oder Maßnahmen an Neubauten und Instandsetzungen, wenn die Begrünung im Bebauungsplan oder in der Baugenehmigung verpflichtend festgelegt wurde
- Künstlerisch-architektonisch gestaltete Außenanlagen ohne naturnahen Charakter, künstlerische Materialien wie Glasschotter, sowie künstlerische Plastiken / Konstruktionen und Ähnliches
- Entsiegelungsmaßnahmen, die eine Boden- und Grundwassergefährdung oder eine Belastung des Menschen als Folge der Entsiegelung hervorrufen
- Die Neuanlage von Fahrwegen und Parkplätzen für Kraftfahrzeuge und Asphaltbeläge aller Art
- Dachbegrünungen auf asbest- oder PVC-haltigen Dachabdeckungen
- Kurzlebige Begrünungen wie einjährige Ansaaten und Sommerflor, mobile Pflanzgefäße wie z.B. Balkonkästen
- Städtische Gebühren gem. Gebührenverzeichnis der Stadt Stuttgart

III. Umfang und Höhe der Förderung

- Gefördert werden 50 % der Kosten je Maßnahme gemäß Abschnitt II, Ziffer 3, Entsiegelung mit Begrünung von Freiflächen insbesondere Höfe, Zufahrten und Abstandsflächen auf dem Grundstück, die Begrünung von Dächern und Fassaden sowie die Anlage von artenreichen Blühflächen.
- Die Fördergrenze liegt bei brutto 10.000 € je Maßnahme und bei insgesamt brutto 30.000,- € je Grundstück.
- Befindet sich das Grundstück in einem stark wärmebelasteten Bereich der dicht bebauten und stark versiegelten Talkessellage (Nesenbachtal, Neckartal) der Stadt¹ gemäß der Karte in der Anlage werden 70 % der Kosten je Maßnahme gemäß Abschnitt II, Ziffer 3 gefördert. Die Fördergrenze je Maßnahme liegt bei brutto 15.000 € und bei insgesamt brutto 45.000 € je Grundstück.
- Jede Maßnahme oder Teilmaßnahme kann nur einmal gefördert werden und ist auf 10 Jahre zu unterhalten und zu pflegen.
- Für umfangreiche und / oder qualitativ hochwertige Begrünungsmaßnahmen, insbesondere flächige Fassadenbegrünungen mit Kletterhilfen, wandgebundene Fassadenbegrünungen, Dachbegrünungen ab 100 m², Dachgärten ab 50 m², kann eine Fördersumme nach Einzelfallprüfung bis brutto 30.000 € je Maßnahme gewährt werden. Die Fördergrenze für das jeweilige Grundstück (30.000 € / 45.000 €) bleibt unberührt.
- Die Aufwendungen für Nebenkosten dürfen 15% der als förderfähig anerkannten Kosten nicht übersteigen.
- Eigengeleistete Arbeitszeiten können auf Stundenbasis gemäß den vertraglichen Regelungen gefördert werden. Sie sind auf maximal 15 % der förderfähigen Kosten der Maßnahme begrenzt. Der Stundensatz beträgt pauschal 7,50 €.
- Die Umsatzsteuer zählt nicht zu den förderfähigen Ausgaben, wenn der Antragssteller vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

¹ Dieser Bereich wurde auf Basis der Thermalkarte für Stuttgart (siehe auch Klimaatlas Verband Region Stuttgart) definiert.

Beispielrechnung förderfähige Maßnahmen je Grundstück



Abb. 2 Beispielrechnung förderfähige Maßnahmen

Maßnahme Dachbegrünung:

- Doppelgarage 1, Teilmaßnahme, Bau 2020, Kosten Dachbegrünung 6.600 €, Fördersumme 3.300 €
 - Doppelgarage 2, Teilmaßnahme, Bau 2022, Kosten Dachbegrünung 6.800 €, Fördersumme 3.400 €
- > Gesamtfördersumme Dachbegrünung: 6.700 €

Maßnahme Freifläche

- Hofentsiegelung und Begrünung, Bau 2024, Baukosten 22.500 €, maximale Fördersumme 10.000 €
- > Gesamtfördersumme Freifläche: 10.000 €, Förderbetrag erschöpft

Maßnahme Fassadenbegrünung

- Fassadenbegrünung bodengebunden mit Rankkonstruktion: Bau 2024, Baukosten 8.000 €, Fördersumme 4.000 €
- > Gesamtfördersumme Fassadenbegrünung: 4.000 €

Übersicht der Fördersummen der verschiedenen Maßnahmen

Dachbegrünung:	6.700 €
Freifläche	10.000 €
Fassadenbegrünung	4.000 €
Fördersumme gesamt	20.700 €
Gesamtkosten der Baumaßnahmen auf dem Grundstück:	43.900 €
davon Eigenmittel:	23.200 €
Fördersumme gesamt:	20.700 €

Hinweis:

Die Förderung der verschiedenen Maßnahmen und Teilmaßnahmen ist möglich, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und eine Fördervereinbarung geschlossen wurde.

IV. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind

- natürliche oder juristische Personen als Grund- und / oder Gebäudeeigentümer oder sonst dinglich Verfügungsberechtigte wie z.B. Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder die Inhaber eines dinglichen Wohnrechts von Grundstücken bzw. Gebäuden.
- Bei Eigentümergemeinschaften ist dem Antrag ein Beschluss der Eigentümergemeinschaft zur Teilnahme am Stuttgarter Grünprogramm der Landeshauptstadt Stuttgart beizufügen.
- Bei der Anlage von artenreichen Blühflächen können auch einzelne Personen, Vereine und Interessensgruppen gefördert werden, wenn diese über ein schriftliches, auf mindestens 10 Jahre unkündbares Nutzungsrecht für das Grundstück verfügen.

Grundbucheinträge wie Wegerechte bleiben von den Baumaßnahmen und einer Förderung unberührt.

Nicht gefördert werden:

- Unternehmen in Schwierigkeiten² sowie
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund einer früheren Entscheidung der EU-Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.
- Juristische Personen des öffentlichen Rechts, ausgenommen Einrichtungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die auf Landesebene (Baden-Württemberg) den Status "Körperschaft des öffentlichen Rechts" besitzen.

² Gemäß Definition in Art. 2 Abs. 1 Nr. 18 VO (EU) Nr. 651/2014 (sog. Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO ABL. L187 vom 26.06.2014, S.19)

V. Verfahren

1. Beratung und Kontakt

Die Ansprechpartner für die Förderprogramme Urbanes Grün beraten kostenlos telefonisch oder vor Ort mit Erstinformationen zu baulichen Maßnahmen der Freiflächengestaltung und Gebäudebegrünung und unterstützen bei Fragen zum Förderprogramm sowie bei der Beantragung der Förderung

Kontakt:

Landeshauptstadt Stuttgart
Amt für Stadtplanung und Wohnen
Abteilung Stadterneuerung und Wohnbauentwicklung
Förderprogramme Urbanes Grün
Eberhardstraße 10
70173 Stuttgart

Telefon 0711 216-20 301 (Sekretariat)
E-Mail: urbanes.gruen@stuttgart.de

Homepage: <https://www.stuttgart.de/gruenprogramm>

2. Antrag und einzureichende Unterlagen

Anträge sind schriftlich durch das vollständige Ausfüllen und Einreichen des dafür bestimmten Antragsformulars (<https://www.stuttgart.de/gruenprogramm>) mit den unten aufgeführten Anlagen beim Amt für Stadtplanung und Wohnen vom Berechtigten oder seinem dafür bevollmächtigten Vertreter gemäß Abschnitt IV zu stellen.

- Lageplan mit Angaben zum Bestand insbesondere zu vorhandenen Bäumen und Bepflanzung, der versiegelten Fläche, baulichen Konstruktionen, sonstigen Nutzungen etc.
- Foto(s) des/r bestehenden Daches, Fassade oder Freifächensituation, je nach geplanter Maßnahme.
- Gestaltungsplan (in der Regel M 1:100), welcher die Maßnahmen nachvollziehbar darstellt und sofern vorhanden, technische Detailzeichnungen und Erläuterungstext.

Folgende Angaben müssen anhand des Planmaterials eindeutig beschrieben werden:

- Bestand (Pflanzen, etc.)
 - geplante Pflanzungen, Angabe der Quadratmeter der Pflanzfläche
 - geplante befestigte Flächen mit Angabe zur Art der Materialien und Quadratmeter
 - geplante bauliche Konstruktionen
 - Maßstab oder Bemaßung
- Nachweis des Anteils versiegelter Fläche auf dem Grundstück entsprechend der Fördervoraussetzungen gemäß Abschnitt II, Ziffer 2. Der Versiegelungsgrad kann bei der Stadt Stuttgart Förderprogramme Urbanes Grün, gebührenfrei erfragt werden.

- Nachweis der Gesamtkosten durch **3** verbindliche und vergleichbare Kostenangebote. Abweichungen sind auf Nachweis möglich, insbesondere wenn angefragte Fachbetriebe keine Angebote abgeben.
- Ggf. Vertretungsvollmacht oder Eigentümererklärung.

Hinweis

Der Antrag kann erst nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen bearbeitet werden. Das Antragsformular ist mit Original-Unterschrift einzureichen.

3. Abschluss einer Fördervereinbarung

Nach Prüfung der Unterlagen und Feststellung der Förderfähigkeit und der Förderhöhe wird eine Fördervereinbarung geschlossen. Die Fördervereinbarung ist die Grundlage für die Gewährung der Förderung und bedarf der Originalunterschriften beider vertragsschließenden Parteien.

4. Abschluss der Maßnahme und Auszahlung

Nach Abschluss der Maßnahme ist der Antragsteller verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten die Fertigstellung bei der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieser Anzeige hat der Antragsteller alle Rechnungen im Original und Zahlnachweise im Zusammenhang mit der beantragten Maßnahme sowie Fotos von der Maßnahme beizufügen. Werden geringere Kosten wie bei der Antragsstellung ermittelt, verringert sich die Höhe der Förderung entsprechend.

Das Amt für Stadtplanung und Wohnen veranlasst die Auszahlung der Förderung auf das im Antrag genannte Konto des Antragstellers.

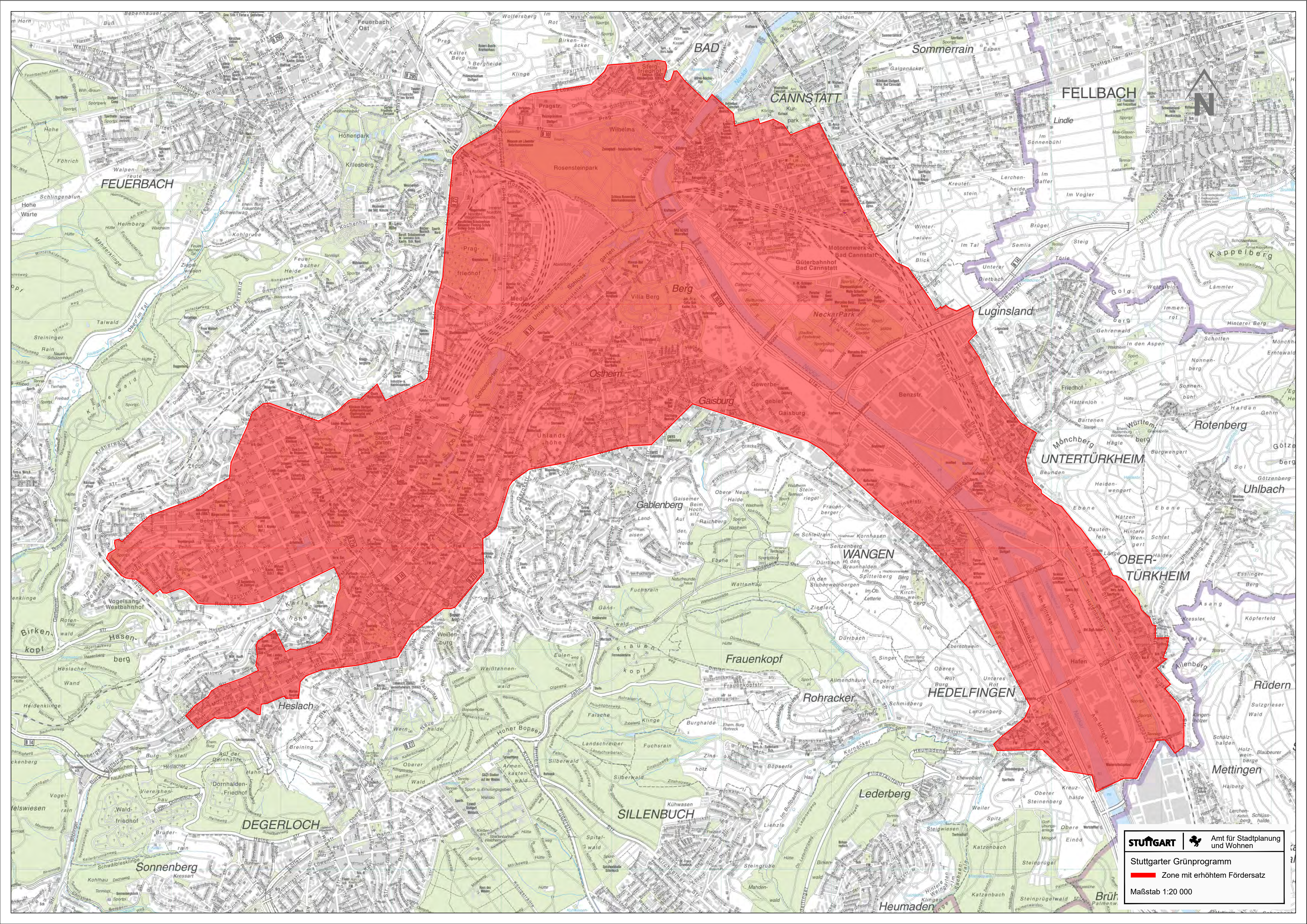
Näheres ergibt sich aus der Fördervereinbarung.

Hinweis:

Bei Verstößen gegen die vorliegende Richtlinie und / oder gegen die Fördervereinbarung kann eine Rückforderung der Förderung gemäß den vertraglichen Vereinbarungen erfolgen.

ANLAGE

Karte: Zone mit erhöhtem Fördersatz, M 1:20.000



STUTTGART  Amt für Stadtplanung und Wohnen

Stuttgarter Grünprogramm

 Zone mit erhöhtem Fördersatz

Maßstab 1:20 000